

Hochwassersicherheit Engelberg – Teil 4

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellt bei grossen Wasserbauprojekten sicher, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird. Auch das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraas braucht eine UVP. Die Umweltverträglichkeitsberichte sind ein wichtiger Bestandteil für die Bewilligungsverfahren. Im Hochwasserschutzprojekt Mehlbach werden die entsprechenden Belange in einer ökologischen Begleitplanung behandelt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat sich als zentrales umweltpolitisches Instrument etabliert. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob geplante Anlagen wie die Hochwasserschutzprojekte die gesetzlichen Umweltvorschriften einhalten. Die UVP ist sozusagen der Anwalt der Natur. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Prozess zur Optimierung der Projekte. Die UVP soll sicherstellen, dass bei der Planung den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird. Gleichzeitig gibt eine solche Verträglichkeitsprüfung Auskunft darüber, ob das geplante Vorhaben den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht.

An einem UVP-Verfahren sind in der Regel drei Hauptakteure beteiligt. Zum einen die Gesuchstellerin oder Bauherrschaft. Diese muss im Vorfeld die notwendigen Abklärungen treffen, ob für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Wasserbauprojekte mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Franken sind UVP-pflichtig. Die Bauherrschaft ist dafür besorgt, dass der entsprechende Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet und an die zuständige Behörde eingereicht wird. Die zuständige Behörde führt am Ende die Prüfung durch und entscheidet darüber, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse realisiert werden kann. Als dritter Partner im Boot sitzt die kantonale Umweltschutzfachstelle. Sie berät die Gesuchsteller und zuständige Behörde in fachlichen Belangen. Erst wenn all die Fakten auf dem Tisch liegen, kann eine allfällige Baubewilligung erteilt werden.

Klare gesetzliche Regelungen

Im Rahmen eines Umweltverträglichkeits-Prüfungsprozesses müssen folgende Bereiche aufgrund eines klar definierten Rasters behandelt werden:

- Natur und Landschaft
- Heimatschutz (Historische Verkehrswege, schützenswerte Ortsbilder)
- Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)
- Wald
- Jagd und Fischerei
- Luft
- Lärm und Erschütterungen
- Nicht ionisierende Strahlungen
- Boden
- Abfall und Altlasten
- Katastrophenschutz

Zu all diesen Bereichen gibt es klare gesetzliche Regelungen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hingegen stellt kein eigenes Verfahren dar und wird deshalb in die bestehenden Bewilligungsverfahren eingebettet.